



POLITISCHE GEMEINDE WILDHAUS

**Abwasserreglement
vom
7. August 2001**

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich	Art. 1
Beizug Dritter	Art. 2

II. REINHALTUNG DER GEWÄSSER

1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

Planung	Art. 3
Abwasseranlagen	Art. 4
Private Abwasseranlagen	Art. 5
Mitbenützung und Übernahme	Art. 6
Versickerung	Art. 7
Sickerwasser aus Deponien	Art. 8
Landwirtschaftsbetriebe	Art. 9

2. Öffentliche Kanalisation

Erstellung durch die Gemeinde	Art. 10
Erstellung durch die Grundeigentümer	Art. 11
Anschluss	Art. 12

3. Anforderungen an Abwasseranlagen

Erstellung und Betrieb	Art. 13
Unterhalt	Art. 14
Stand der Technik	Art. 15
Zuständigkeit	Art. 16

III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE

Bewilligungspflicht	Art. 17
Gesuche	Art. 18
Abwassertechnische Voraussetzungen	Art. 19
Verfahrensvorschriften	Art. 20
Kontrolle und Abnahme	Art. 21
Leitungskataster	Art. 22

IV. FINANZIERUNG

1. Allgemeines

Mittel	Art. 23
Gemeinderechnung	Art. 24

2. Gebühren

Grundgebühr	Art. 25
a) allgemein	Art. 26
b) Betriebe	Art. 27
c) Herabsetzung	Art. 28
Gebührenansätze	Art. 29

3. Beiträge

Gebäudebeitrag	Art. 30
Nachzahlung	Art. 31
Gemeinsame Vorschriften	
a) Fälligkeit	Art. 32
b) Sonderfälle	Art. 33
c) gesetzliches Pfandrecht	Art. 34

V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Gewässerschutzpolizei	Art. 35
Ausnahmebewilligungen	Art. 36

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Übergangsbestimmungen	Art. 37
Vollzugsbeginn	Art. 38
Fakultatives Referendum	Art. 39

Der Gemeinderat Wildhaus erlässt gestützt auf Art. 14 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2) folgendes Abwasserreglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Art. 1. Das Abwasserreglement gilt für das Gebiet der Abwasserkorporation Wildhaus auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Wildhaus.

Es findet Anwendung auf alle im Gebiet gemäss Art. 1 Abs. 1 anfallenden Abwässer und sämtliche öffentlichen oder privaten Anlagen, die ihrer Behandlung oder Beseitigung dienen.

Beizug Dritter

Art. 2. Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

II. REINHALTUNG DER GEWÄSSER

1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

Planung

Art. 3. Der Gemeinderat erstellt den generellen Entwässerungsplan und führt einen Abwasserkataster.

Die Anlagenbetreiber und Grundeigentümer sind verpflichtet, die für den Abwasserkataster erforderlichen Erhebungen vorzunehmen oder zu dulden.

Abwasseranlagen

Art. 4. Der Gemeinderat sorgt für:

- a) Erstellung und Betrieb der öffentlichen Kanalisation und zentraler Abwasserreinigungsanlagen;
- b) Trennung von verschmutztem und stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser;
- c) übrige Abwasserbeseitigung in öffentlichen Anlagen.

Er kann besondere Anlagen bereitstellen für die Behandlung von Abwasser, das nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.

Private Abwasseranlagen

Art. 5. Als private Abwasseranlagen gelten insbesondere:

- a) die Kanalisation für die Entwässerung von Grundstücken bis zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;

- b) Einzelreinigungsanlagen, industrielle und gewerbliche Vorbehandlungsanlagen, Abscheider und ähnliches;
- c) durch den Grundeigentümer erstellte Versickerungsanlagen.

Mitbenützung und Übernahme

Art. 6. Der Gemeinderat kann den Inhaber einer Abwasseranlage verpflichten, die Mitbenützung zu gestatten.

Die Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde richtet sich nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

Die vom Grundeigentümer verlangte Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde erfolgt entschädigungslos. Die Anlagen müssen in einwandfreiem Zustand übergeben werden.

Versickerung

Art. 7. Der Gemeinderat entscheidet über das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser.

Sickerwasser aus Deponien

Art. 8. Der Gemeinderat sorgt für die Behebung von Gewässerverunreinigungen durch Sickerwasser aus nicht vom Staat bewilligten Deponien.

Landwirtschaftsbetriebe

Art. 9. Der Gemeinderat:

- a) entscheidet über die landwirtschaftliche Verwertung von häuslichem Abwasser in Landwirtschaftsbetrieben mit erheblichem Rindvieh- und Schweinebestand;
- b) vollzieht die Vorschriften über Betriebe mit Nutztierhaltung.

2. Öffentliche Kanalisation

Erstellung durch die Gemeinde

Art. 10. Die Erstellung der öffentlichen Kanalisation durch die Gemeinde richtet sich nach dem Erschliessungsprogramm.

Die öffentliche Kanalisation ist soweit möglich in öffentlichen Grund zu legen. Andernfalls trifft der Gemeinderat die erforderlichen Massnahmen.

Erstellung durch den Grundeigentümer

Art. 11. Das Recht der Grundeigentümer zur Erstellung der Kanalisation vorläufig auf eigene Rechnung richtet sich nach den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes und des Baugesetzes.

Die endgültige Kostenverteilung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Reglementes über die Finanzierung.

Anschluss

Art. 12. Der Gemeinderat entscheidet über den Anschluss und über die Einleitung von verschmutztem Abwasser aus Wohn- und Unterkunftsstätten sowie von anderem häuslichem Abwasser in die öffentliche Kanalisation.

Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation erfolgt in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung ohne Benützung fremder Grundstücke. Andernfalls werden die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundeigentümer vor Baubeginn privatrechtlich geregelt.

Der Gemeinderat kann bei der Teilung von Grundstücken verlangen, dass jedes neue Grundstück gesondert angeschlossen wird. Er entscheidet über die Frist für die Anpassung der privaten Abwasseranlagen.

3. Anforderungen an Abwasseranlagen

Erstellung und Betrieb

Art. 13. Bei Erstellung und Betrieb von Abwasseranlagen sind alle Massnahmen zu treffen, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.

Unterhalt

Art. 14. Öffentliche und private Abwasseranlagen sind stets in gutem, betriebsbereitem Zustand zu erhalten.

Stand der Technik

Art. 15. Der Stand der Technik für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen richtet sich nach den Richtlinien und Empfehlungen der Behörden und Fachorganisationen.

Zuständigkeit

Art. 16. Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen.

III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE

Bewilligungspflicht

Art. 17. Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Staates bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates Errichtung und Änderung von:

- a) öffentlichen und privaten Abwasseranlagen;
- b) Anlagen für das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser;
- c) Brennstofftanks im Gebäudeinneren;
- d) vorübergehend stationierten Tankanlagen.

Gesuche

Art. 18. Für die Gesuche werden die von der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellten Formulare verwendet.

Soweit dies für die sachgemässe Beurteilung eines Gesuches erforderlich ist, können im Einzelfall ergänzende Unterlagen verlangt werden.

Abwassertechnische Voraussetzungen

Art. 19. Der Gemeinderat prüft bei der Erteilung von Baubewilligungen, ob die abwassertechnischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Er hört die zuständige Stelle des Staates vor der Erteilung von Baubewilligungen an für:

- a) Neu- und Umbauten ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation;
- b) kleinere Gebäude und Anlagen im Bereich der öffentlichen Kanalisation, die noch nicht angeschlossen werden können.

Verfahrensvorschriften

Art. 20. Baubeginn und das Vorgehen bei der Projektänderung richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Baureglementes.

Kontrolle und Abnahme

Art. 21. Der Gemeindeverwaltung sind zur Kontrolle zu melden:

- a) Versetzen der Anschlussmuffe an den öffentlichen Kanal;
- b) Errichtung der Kanalisation vor dem Eindecken oder Einmauern.

Die Anlagen müssen bis zur Kontrolle sichtbar und zugänglich bleiben, oder es ist das Protokoll des Kanalfernsehens vorzulegen. Im Bedarfsfall sind die Anlagen vom Gesuchsteller auf eigene Kosten freizulegen.

Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Anlagen. Vorher dürfen sie nicht in Betrieb genommen werden.

Leitungskataster

Art. 22. Der Gesuchsteller hat der Gemeindeverwaltung bei Projektänderungen einen bereinigten Ausführungsplan zu übergeben.

IV. FINANZIERUNG

1. Allgemeines

Mittel

Art. 23. Die Kosten für Erstellung und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:

- a) Gebühren der Grundeigentümer für die Behandlung und Beseitigung des Abwassers;
- b) Beiträge der Grundeigentümer im Einzugsgebiet;
- c) Abgeltungen von Bund und Kanton.

Gemeinderechnung

Art. 24. Für die Finanzierung der Abwasseranlagen wird eine Spezialfinanzierung geführt.

2. Gebühren

Grundgebühr

Art. 25. Für jedes Grundstück, aus welchem Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Die Grundgebühr wird je Haushalt, je Betrieb, je Ferienwohnung und je Campingplatz erhoben.

Die Grundgebühr beträgt Fr. 200.- je Haushalt, je Betrieb, je Ferienwohnung und je Campingplatz.

Schmutzwassergebühr

a) allgemein

Art. 26. Wird aus einem Grundstück verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, ist eine Gebühr nach der verbrauchten Frischwassermenge zu entrichten.

Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Frischwasser aus privaten Versorgungen bezogen wird. Ist der Verbrauch nicht messbar, wird er vom Gemeinderat aufgrund von Vergleichs- und Erfahrungszahlen festgesetzt.

b) Betriebe

Art. 27. Bei Industrie- und Gewerbebetrieben mit anderem als häuslichem Abwasser wird die Schmutzwassergebühr nach der frachtmässigen Belastung des Abwassers festgesetzt.

Der Betrieb kann verpflichtet werden, die Einrichtungen zur Bestimmung der frachtmässigen Belastung auf eigene Kosten zu erstellen.

c) Herabsetzung

Art. 28. Auf Gesuch hin wird bei Gebührenpflichtigen, die erhebliche Mengen von Frischwasser nach Gebrauch nicht in die Kanalisation einleiten, die Schmutzwassergebühr entsprechend herabgesetzt.

Der Gebührenpflichtige kann einen zusätzlichen Wassermesser installieren.

Gebührenansätze

Art. 29. Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

3. Beiträge

Gebäudebeitrag

Art. 30. Für Bauten und Anlagen auf einem Grundstück, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist, ist ein einmaliger Beitrag von 2,4 % des Zeitwertes zu bezahlen.

Der Zeitwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Zeitwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

Nachzahlung

Art. 31. Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist ein Beitrag von 2,4 % der Erhöhung des Zeitwertes, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von Fr. 50'000.-, zu bezahlen.

- a) Die Erhöhung des Zeitwertes entspricht der Differenz zwischen dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Zeitwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor;
- b) dem neu ermittelten rechtskräftigen Zeitwert.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, wird der Beitrag sachgemäss nach Abs. 1 festgesetzt.

Gemeinsame Vorschriften

a) Fälligkeit

Art. 32. Der Gebäudebeitrag wird im Rahmen der gesetzlichen Bauzeitversicherung provisorisch berechnet und ist vor Baubeginn zu bezahlen. Nach Vorliegen der amtlichen Schätzung wird der Gebäudebeitrag definitiv festgesetzt und abgerechnet.

b) Sonderfälle

Art. 33. Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen Gebäudebeiträge den besonderen Verhältnissen anpassen. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch die Abwasseranlagen entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen zu berücksichtigen.

Sonderfälle sind insbesondere:

- a) Gewerbe- und Industriebetriebe, die eine ausserordentlich hohe oder tiefe Abwassermenge oder frachtmässige Belastung aufweisen;
- b) Kirchen und Kapellen;
- c) landwirtschaftlich genutzte Ökonomiegebäude.
- d) Schwimmbäder

c) gesetzliches Pfandrecht

Art. 34. Für die Gewässerschutzbeiträge besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.

V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Gewässerschutzpolizei

Art. 35. Der Gemeinderat übt die Gewässerschutzpolizei auf dem ganzen Gemeindegebiet aus.

Er trifft die über die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer hinausgehenden Massnahmen zur Feststellung und zur Behebung eines Schadens.

Ausnahmebewilligungen

Art. 36. Der Gemeinderat kann von den Bestimmungen dieses Reglementes abweichende Bewilligungen erteilen, wenn die Anwendung der Bestimmungen zu einer offensichtlichen Härte führen würde und die Ziele des Gewässerschutzes nicht beeinträchtigt werden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Übergangsbestimmungen

Art. 37. Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglementes zu behandeln.

Beiträge, die vor dem Vollzugsbeginn dieses Reglementes fällig wurden, sind nach den Bestimmungen des bisherigen Abwasserreglementes der AKW vom 7. April 1983 abzurechnen.

Vollzugsbeginn

Art. 38. Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn nach der Genehmigung durch das zuständige Departement.

Fakultatives Referendum

Art. 39. Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

9658 Wildhaus, 7. August 2001

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Vizegemeindepräsident:



Walter Reich

Die Ratsschreiberin:



Helena Hilty

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 3. Oktober bis 2. November 2001.

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt:

St. Gallen, 20. Nov. 2001

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Umweltschutz:



Dr. K. Rathgeb

Politische Gemeinde
9658 Wildhaus

Wildhaus, den

Kontaktperson H. Burri
Direktwahl 071 229 46 84

Amt für Umweltschutz
Abt. Recht und UVP
Lämmli Brunnenstrasse 54
9001 St.Gallen

Mitteilung über die Inkraftsetzung eines Gemeindeerlasses

Das **Abwasserreglement für das Gebiet der Abwasserkorporation Wildhaus auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Wildhaus vom 7. August 2001**, vom Baudepartement des Kantons St.Gallen am **20. November 2001** genehmigt, wird

am

1. 1. 2002

in Kraft gesetzt.

Bemerkungen:

.....
.....

Unterschrift:

Namens des Gemeinderates
Der Präsident Stv. Der Gemeindefratsschreiber
